

GK 19

Postulat der SP/JUSO-Fraktion vom 18. September 2017 betr. befristeter, zweckgebundener Investitionszuschlag; Stellungnahme des Stadtrates

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I Vorstoss

Den Mitgliedern des Einwohnerrates wurde der Vorstoss zusammen mit der Traktandenliste für die kommende Einwohnerratssitzung zugestellt.

II Erwägungen des Stadtrates

Gemäss Kantonsverfassung § 117 Absatz 2 beziehen die Gemeinden ihre Steuern nach kantonalem Recht. Sie setzen den Steuerfuss fest, ihnen kommt jedoch keine eigene Steuerhoheit zu. Insoweit ist ihre Autonomie begrenzt, das kantonale Recht legt das objektive Steuerrecht allein und abschliessend fest, und zwar für alle Steuerarten. Nach § 85 Absatz 1 des Gemeindegesetzes ist eine Zweckbindung von Steuern verboten. Demnach ist die Einführung einer befristeten, zweckgebundenen Erhöhung des Steuerfusses für Investitionen im Kanton Aargau nicht zulässig.

§ 85 Absatz 1 des Gemeindegesetzes führt weiter aus, dass die Haushaltsführung der Gemeinden sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichtes, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips und der Vorteilabgeltung zu richten hat. In Absatz 2 ist vorgegeben, dass die zur Erfüllung der Aufgaben erbrachten Leistungen nach Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen und diese nach dem besten Kosten-/Nutzen-Verhältnis zu erfüllen seien. In Absatz 3 wird festgehalten, dass Aufgaben auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen seien und neue Aufgaben nach Massgabe ihrer Wichtigkeit und Dringlichkeit sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung anzugehen seien.

Der Stadtrat ist sehr auf das vorgeschriebene Haushaltsgleichgewicht bedacht. Durch verschiedene Massnahmen wie eine seriöse Investitionsplanung nach klaren Prioritäten und die stetigen Optimierungen der Erfolgsrechnung wird angestrebt, eine genügend hohe Selbstfinanzierung zu erwirtschaften. Aus diesem Grund hat der Stadtrat bereits 2012 und auch wieder 2018 entsprechende Optimierungsprogramme mit äusserst positiven Resultaten gestartet. Aus dem Optimierungsprogramm 2012 resultierten einmalige Effekte in der Höhe von CHF 1.3 Mio. (ca. 4 Steuerprozent) sowie jährlich wiederkehrende nachhaltige Effekte in der Höhe von CHF 1.7 Mio. (ca. 5.5 Steuerprozent). Das Optimierungsprogramm 2018 ist noch nicht final verabschiedet. Es zeichnen sich aber auch in diesem Optimierungsprogramm substantielle einmalige und wiederkehrende positive Effekte ab. So können die notwendigen Investitionen in genügendem Mass aus eigenen Mitteln finanziert und die Verschuldung in einem tragbaren Rahmen gehalten werden.

Schliesslich ist in § 86 des Gemeindegesetzes vorgegeben, dass die Finanzplanung für mindestens vier Jahre zu erstellen und jährlich zu aktualisieren sei. In Zofingen ist der Zeithorizont auf 10 Jahre ausgedehnt worden. Wenn das Haushaltsgleichgewicht nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten nicht mehr eingehalten werden könnte, müsste der Stadtrat zu gegebener Zeit entweder zusätzliche Optimierungsmassnahmen und Einsparungen realisieren oder eine Steuererhöhung beantragen.

III Stellungnahme des Stadtrates

Wie in den Erwägungen ausgeführt, ist die Einführung einer so genannten befristeten "Bausteuer" im Kanton Aargau nicht zulässig.

IV Antrag

Die Überweisung des Postulates an den Stadtrat sei abzulehnen.

Zofingen, 6. Juni 2018

Freundliche Grüsse
STADTRAT ZOFINGEN



Hans-Ruedi Nottiger
Stadtammann



Dr. Fabian Humbel
Stadtschreiber

Verteiler per E-Mail

- Mitglieder des Einwohnerrates
- Mitglieder des Stadtrates
- Bereichs- und Abteilungsleitende der Stadtverwaltung
- Medien